



QUALITÄTSSICHERUNG MAUERTAFELN

QS-RICHTLINIEN MIT ANFORDERUNGEN UND PRÜFBESTIMMUNGEN

(FASSUNG 2014-10)

Abs.	Inhalt	Seite
1	Anwendungsbereich	3
2	Mitgeltende Technische Regeln	3
2.1	Normen	3
2.2	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen	4
2.3	Richtlinien und Merkblätter	4
2.4	Vorschriften, Regeln, Grundsätze für Transport und Montage	4
3	Festlegungen für die Qualitätssicherung	5
3.1	Grundlagen	5
3.2	Anforderungen an Bauprodukte	5
3.2.1	Mauersteine	5
3.2.2	Mauermörtel und Klebstoffe	5
3.2.3	Füllmörtel	5
3.2.4	Mörtel für lotrechte Stoßfugen	6
3.2.5	Versetzmörtel	6
3.2.6	Transportbewehrung	6
3.3	Bautechnische Unterlagen	7
3.4	Betriebliche Anforderungen an den Hersteller	7
3.5	Transport- und Montagesicherheit	7
3.5.1	Allgemeines	7
3.5.2	Eignungsprüfungen zum Nachweis ausreichender Transportsicherheit	7
3.5.2.1	Gesamtsteifigkeit	7
3.5.2.2	Verbundfestigkeit	8
3.5.3	Eignungsprüfungen zur Tragfähigkeit der Transportaufhängungen	8
4	Überwachung	8
4.1	Allgemeines	8
4.2	Erstüberwachung	8
4.3	Eigenüberwachung	8
4.4	Regelüberwachung	8
5	Kennzeichnung	9
6	Änderungen	9

1 Anwendungsbereich

Diese QS-Richtlinien gelten für Herstellung, Transport und Montage von vorgefertigten Mauertafeln. Mauertafeln sind Wandelemente, und in ihrer Zusammensetzung, den Eigenschaften und der aufrecht stehenden Herstellungsart dem konventionellen, an der Baustelle errichteten Mauerwerk entsprechen. Es handelt sich in der Regel um geschosshohe, raumbreite Elemente, die als geschlossene Rechtecktafeln aber auch als filigran gestaltete Wände mit Fenster- und Türöffnungen oder als Giebelwände hergestellt werden.

2 Mitgeltende Technische Regeln

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente (Normen, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Richtlinien, Merkblätter und Grundsätze) sind –soweit sie für diese QS-Richtlinien relevant sind- in ihrer jeweils neuesten Fassung zu beachten:

2.1 Normen

Baustoffe:

DIN 105-100	Mauerziegel –Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
DIN EN 771-1	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
DIN 20000-401	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2005-05
DIN V 106	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
DIN EN 771-2	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
DIN 20000-402	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2005-05
DIN V 4165-100	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
DIN EN 771-3	Festlegungen für Mauersteine – Teil 3: Mauersteine aus Beton
DIN V 20000-403	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 403: Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton nach DIN EN 771-3:2005-05
DIN V 18151-100	Hohlblöcke aus Leichtbeton – Teil 100: Hohlblöcke mit besonderen Eigenschaften
DIN EN 771-4	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
DIN V 20000-404	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2005-05
DIN V 18580	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
DIN EN 998-2	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
DIN V 20000-412	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
DIN 488-1	Betonstahl

Ausführung:

DIN 1053-4	Mauerwerk – Fertigbauteile
DIN 1053-1	Mauerwerk – Berechnung und Ausführung
DIN EN 1996-1-1	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1998-1	Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben – Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten
DIN EN 1998-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben – Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für den Hochbau
DIN 4102	Brandschutz
DIN 4108	Wärmeschutz
DIN 4109	Schallschutz
DIN 18195	Bauwerksabdichtungen
DIN 18550	Putz und Putzsysteme - Ausführung

Übereinstimmungsnachweis:

DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

2.2 Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassungen

Z-17.1-338 Vorgefertigte Mauertafeln aus Kalksandsteinen
Z-17.1-608 Vorgefertigte Mauertafeln aus Kalksand-Plansteinen
Z-17.1-761 Mauerwerk aus Mauertafeln mit ZMB-Mauertafelziegeln
Z-17.1-831 Mauerwerk aus Mauertafeln mit Porenbeton-Planelementen
Z-17.1-899 Mauerwerk aus Mauertafeln mit Englert-MT-Ziegeln
Z-17.1-949 Mauerwerk aus Mauertafeln, hergestellt unter Verwendung allgemein bauaufsichtlich zugelassener Block-, Plan-Füll- und Planziegeln

2.3 Richtlinien und Merkblätter

DAfStb-Richtlinie für Fließbeton; Herstellung, Verarbeitung, Prüfung
Regeln für den Mauertafelbau, Merkblätter des Güteschutz Ziegelmontagebau e. V.:
MB 01 Vertikale Stoßfugen zwischen Einzelfafeln
MB 02 Transportsysteme für Mauertafeln
MB 02 a Aufhängebewehrung in vertikalen Vergusskanälen
MB 02 b Aufhängungen mit Flachstahlhebebändern
MB 02 c Aufhängungen mit Tragbolzen
MB 02 d Aufhängungen mit Textilhebebändern
MB 03 Allgemeine Montageanleitung
MB 04 Mauertafelproduktion – Hinweise zur Fremdüberwachung
MB 05 Abdichtung des Kellergeschosses
MB 06 Außenputz
MB 07 Statische Nachweise für vertikale Stoßfugen zwischen Einzelfafeln
MB 08 Mauertafelproduktion – Qualitätssicherung Mauertafeln
MB 09 Wärmeschutz
MB 10 Ausfachungsmauerwerk für Stahlbetonskelettkonstruktionen
MB 11 Drucktragfähigkeit von Mauerwerk aus Mauertafeln

2.4 Vorschriften, Regeln, Grundsätze für Transport und Montage

DIN EN 13155 „Krane- Sicherheit- Lose Lastaufnahmemittel“
Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
BGV C22 Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“
BGG 964 Prüfung und Beurteilung der Transport- und Montagesicherheit
BGR 500 Kapitel 2.8: „Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“
Fo. A. 081/00 Verbundfestigkeit von Mauermörtel – Gegenüberstellung geeigneter Prüfverfahren, Forschungsstelle der Deutschen Ziegelindustrie e.V., Ziegelindustrie International, Heft 12/2002

3 Festlegungen zur Qualitätssicherung

3.1 Grundlagen

Bei der Herstellung von Mauertafeln sowie bei Transport und Montage dieser Fertigbauteile sind die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe Abs. 2), einzuhalten. Darüber hinaus sind für die Verleihung des ZMB-QS-Zertifikats zusätzliche Anforderungen, die in den nachfolgenden Abschnitten spezifiziert sind, zu erfüllen.

3.2 Anforderungen an Bauprodukte

Die zur Herstellung verwendeten Bauprodukte müssen den in Abschnitt 2 angegebenen technischen Regeln für die Herstellung und Montage von Mauertafeln entsprechen. Die Verwendungseignung ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechend Tabelle 1 zu überprüfen und zu dokumentieren.

Werden weitergehende Anforderungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder Zustimmungen im Einzelfall gestellt, so sind auch diese Anforderungen einzuhalten.

Tabelle 1: Prüfungen der Ausgangsstoffe im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle

	1	2	3	4
	Gegenstand der Prüfung	Prüfung	Anforderung	Häufigkeit
1	Mauersteine für Mauertafeln	Übereinstimmung mit Produktnorm	Lieferschein/ Zertifizierung	jede Lieferung
		Lochleibung ^a	nach 9.2.2.3	bei erster Verwendung einer Sorte
3	Mauermörtel	Übereinstimmung mit DIN V 18580		
3.1	Rezeptmörtel	Mörtelzusammensetzung durch Wägekontrolle	Mörtelzusammensetzung nach DIN V 18580: 2007-03, Tabelle A.1	beim ersten Einbringen jeder Sorte; einmal je Fertigungstag
3.2	Mörtel nach Eignungsprüfung	Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle nach DIN EN 998-2 und DIN V 18580	DIN EN 998-2 und DIN V 18580	nach DIN EN 998-2 und DIN V 18580
3.3	Werkmörtel	Übereinstimmung mit DIN V 18580	Lieferschein/ Kennzeichnung	jede Lieferung
4	Normal- und Leichtbeton	Übereinstimmungsnachweis nach DIN EN 206-1 und DIN EN 1992-2.		
^a Nur bei Verwendung von Aufhängungen mit Tragbolzen nach MB 02 c) aus Abs. 2.3				

3.2.1 Mauersteine

In Abhängigkeit vom Transportsystem werden spezielle Mauertafelziegel mit vertikalen Vergusskanälen oder auch andere Steinarten, die in den Normen nach Abs. 2.1 oder in den Zulassungen nach Abs. 2.2 benannt sind, verwendet.

3.2.2 Mauermörtel und Klebstoffe

Es sind Mauermörtel zu verwenden, die in den Normen nach Abs. 2.1 oder in den Zulassungen nach Abs. 2.2 benannt sind. Die Verwendung der Mörtelgruppen I und II ist nicht zulässig. Sofern für das Zusammenfügen der Mauersteine spezielle Klebstoffe verwendet werden, sind die Festlegungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen maßgebend.

3.2.3 Füllmörtel

Sofern Mauertafelziegel verwendet werden, sind die Vergusskanäle mit vertikaler Transportbewehrung mit dem gleichen Mörtel, der zur Herstellung der Mauertafeln verwendet wird, zu verfüllen. Dieser Füllmörtel muss gut verarbeitbar sein und das hohlraumfreie Umschließen der Transportanker mit der erforderlichen Verbundwirkung sicherstellen. Die ausreichende Fließfähigkeit des Mörtels ist bei einem Ausbreitmaß von 210 bis 220 mm nach DIN 18555-2 erfahrungsgemäß vorhanden. Zur Erzielung

größerer Ausbreitmaße müssen Fließmittel in Anlehnung an die „DafStb-Richtlinie für Fließbeton; Herstellung, Verarbeitung und Prüfung“ verwendet werden. Die Hinweise des Merkblattes MB 02a) nach Abs. 2.3 sind zu beachten.

3.2.4 Mörtel für lotrechte Stoßfugen

Es sind Mörtel nach 3.2.2 mit Ausnahme von Dünnbettmörtel zu verwenden, sofern im Merkblatt MB 01 oder MB 07 nach Abs. 2.3 keine anderen Festlegungen getroffen sind.

3.2.5 Versetzmörtel

Die Mauertafeln werden vollflächig –wie im Merkblatt MB 03 nach Abs. 2.3 beschrieben- in ein waagrechttes Mörtelbett versetzt. Dafür sind Mörtel nach 3.2.2 zu verwenden.

3.2.6 Transportbewehrung

Die Transport- und Montagebewehrung muss DIN 488-1 oder den Anforderungen der unter Abs. 2.2 aufgelisteten bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen. Sofern andere Bewehrungsarten eingesetzt werden sollen, ist dafür ein Verwendbarkeitsnachweis zu erbringen. Ein zusätzlicher Korrosionsschutz ist nicht erforderlich, wenn die Bedingungen der nachfolgenden Tabelle 2 eingehalten werden. In allen anderen Fällen ist korrosionsgeschützte Bewehrung zu verwenden oder ein Nachweis zu erbringen, dass die Bewehrung ohne Korrosionsschutz nicht zu Schäden im Mauerwerk führt.

Tabelle 2: Anforderungen an Montagebewehrung bei Verzicht auf zusätzlichen Korrosionsschutz

	1	2	3	4
	Wandkonstruktionen nach DIN 1053-1	Lage der Bewehrung	Voraussetzungen/ Bedingungen	Anforderungen an den Korrosionsschutz
1	einschalige Außenwände ^{a,b} (verputzt oder unverputzt)	in Wandmitte und in innerer Wandhälfte	–	keine Anforderungen
2		in der äußeren Wandhälfte	für Kellermauerwerk mit Abdichtung nach DIN 18195-4 oder DIN 18195-6	keine Anforderungen
3			für Hintermauerwerk mit Außenwandbekleidung ^c nach DIN 18516 (vorgehängt)	
4			für Hintermauerwerk mit Wärmedämmputz nach DIN V 18550	
5			für Hintermauerwerk mit Wärmedämmverbundsystem	
6			in allen anderen Fällen	Mörteldeckung mindestens ≥ 50 mm und Stabdurchmesser ≤ 6 mm (Lagerfugenbewehrung) Fugen in: LM 21, LM 36
7	für die Innenschale ^{a,b} zweischaliger Außenwände	Gesamter Querschnitt	–	keine Anforderungen
8	mit Luftschicht			
9	mit Luftschicht und Wärmedämmung ^c			
10	mit Kerndämmung ^c			
11	für die Außenschale zweischaliger Außenwände und in allen anderen Fällen		–	Korrosionsgeschützte Bewehrung
12	Innenwände ^b		–	keine Anforderungen
<p>^a Kein Tauwassernachweis erforderlich bei Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4108-3:2001-07, 4.3.</p> <p>^b Gilt auch für Wände in oder an Küchen, Bädern und Waschräumen in Wohngebäuden sowie für Nassräume, für die eine Abdichtung nach DIN 18195-5 erforderlich ist.</p> <p>^c Wärmedämmung dauerhaft wasserabweisend.</p> <p>^d Trockenrohdichte $\leq 1,0$ kg/dm³ nach DIN V 18580.</p>				

3.3 Bautechnische Unterlagen

Bei der Herstellung und Montage von Mauertafeln müssen insbesondere die folgenden bautechnischen Unterlagen zur Verfügung stehen und beachtet werden:

- Bauzeichnungen,
- Werkzeichnungen,
- Standsicherheitsnachweis,
- Bauphysikalische Nachweise,
- Bautechnische Erläuterungen,
- Allgemeine Montageanleitung (siehe Merkblatt MB 03 nach Abs. 2.3)
- Montageanweisung

3.4 Betriebliche Anforderungen an den Hersteller

Der Hersteller ist verpflichtet, das Werk so auszustatten, dass eine normgerechte und diesen QS-Richtlinien entsprechende Fertigung möglich ist. Er hat einen technischen Werkleiter zu bestellen und einen Verantwortlichen für die werkseigene Produktionskontrolle und deren notwendige Dokumentation zu benennen. Weiterhin muss er die Anfertigung von Werkzeichnungen, Übersichtsplänen und einer allgemeinen Montageanleitung sicherstellen.

Jede Mauertafel ist vom Hersteller eindeutig gemäß Abschnitt 5 zu kennzeichnen.

3.5 Transport- und Montagesicherheit

3.5.1 Allgemeines

Außerplanmäßige Lasteinwirkungen während Lagerung, Transport und Montage (z.B. infolge unbeabsichtigten Anstoßens an ein starres Hindernis bei ansonsten sachgerecht durchgeführtem Transport) müssen von den Fertigbauteilen so aufgenommen werden können, dass infolge des Anstoßes eine vollständige Trennung in zwei oder mehrere Wandteile vermieden wird. Weiterhin darf der Verbund der Mauersteine untereinander nicht gelöst werden, mit der Folge, dass das gesamte Bauteil oder einzelne Teile herunterfallen.

Daher müssen diese Bauteile eine ausreichende Gesamtsteifigkeit und Verbundfestigkeit aufweisen oder es müssen andere Maßnahmen getroffen werden, damit sich durch Transport und Montage keine besonderen Gefährdungen für Menschen ergeben.

Mauertafeln, die nach DIN 1053-4 hergestellt sind, mit denen Eignungsprüfungen gem. Abs. 3.5.2.1 und 3.5.2.2 zur Transportsicherheit durchgeführt wurden und bei denen die ausreichende Tragfähigkeit der Transportaufhängungen sichergestellt ist, erfüllen diese Anforderungen.

3.5.2 Eignungsprüfungen zum Nachweis ausreichender Transportsicherheit

3.5.2.1 Gesamtsteifigkeit

Eine ausreichende Gesamtsteifigkeit von Mauertafeln aus Ziegeln nach DIN 105-100 ist sichergestellt, wenn die konstruktiven Regeln nach Tabelle 3 eingehalten werden und die Mindestverbundfestigkeit nach Abs. 3.5.2.2 nachgewiesen worden ist. Im Falle von Mauertafeln nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sind die darin getroffenen Festlegungen zu beachten.

Zeile	Mauerziegel nach	Wanddicke mm	Maximale Wandlänge m	Bei Transportart nach DIN 1053-4	Mindestbewehrung
1	DIN 105–100 oder	115 bis 150	6,00	Abs. 9.2.2.2 (Vergussanker) Abs. 9.2.2.3 (Tragbolzen) Abs. 9.2.2.4 (Hebebänder)	2 Stäbe mit 6 mm Durchmesser am Wandkopf und am Wandfuß, alternativ Gewebewehrung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
2	Ziegel, die nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für den Anwendungsbereich „Vorgefertigte Mauertafeln“	175 bis 200	6,50		
3	geeignet sind.	240 bis 490	7,50		

* Diese Anforderungen wurden aus Erfahrungen mit Ziegelfertigbauteilen nach DIN 1053-4:1978-09 und/oder zusätzlichen Untersuchungen in Anlehnung an Fo. A. 081/00 nach Abs. 2.4 hergeleitet

Tabelle 3: Anforderungen* an Mauertafeln aus Ziegeln zur Gewährleistung ausreichender Gesamtsteifigkeit

Bei von Tabelle 3 abweichenden Konstruktionen sind zusätzliche Nachweise z. B. nach Fo. A. 081/00 oder BGG 964 nach Abs. 2.4 zu führen.

3.5.2.2 Verbundfestigkeit

In Mauertafeln aus Blockziegeln, bei denen die Ecksteine nicht durch Gewebe gesichert sind, ist für jede verwendete Mörtelart zum frühesten Transportzeitpunkt die Mindestverbundfestigkeit durch Eignungsprüfung zu bestimmen, bei deren Einhalten sichergestellt ist, dass sich beim Transport keine Einzelteile lösen und herabfallen können.

3.5.3 Eignungsprüfungen zur Tragfähigkeit der Transportaufhängungen

Die Tragfähigkeit von Aufhängungen und die Lasteinleitung der Tragkräfte in die Mauertafel müssen nachgewiesen sein. Die Merkblätter der Reihe MB 02 aus Abs. 2.3 sind zu beachten.

4 Überwachung

4.1 Allgemeines

Die Überwachung ist Grundlage für den Nachweis der Übereinstimmung im bauaufsichtlichen Bereich gem. DIN 18200 und gleichzeitig für die Erteilung des ZMB-QS-Zertifikats im privatrechtlichen Bereich. Sie gliedert sich in Erst-, Eigen- und Fremdüberwachung.

Die Überwachung erfolgt durch den Güteschutz Ziegelmontagebau e. V. Neben den Anforderungen nach DIN 1053-4 Abs. 10 werden für die Verleihung des ZMB-QS-Zertifikats im Rahmen der Qualitätssicherung zusätzliche Leistungen gefordert, die nachstehend erläutert sind.

4.2 Erstüberwachung

Der erfolgreiche Abschluss der Erstüberwachung ist Voraussetzung für die Verleihung des ZMB-QS-Zertifikats. Neben den unter 10.3.1 von DIN 1053-4 angegebenen Anforderungen sind zusätzlich die Festlegungen nach Abs. 3 dieser QS-Richtlinie einzuhalten, insbesondere werden gefordert:

- Überprüfung der ausreichenden Sicherheit der Mauertafeln für Lagerung, Transport und Montage durch den QS-Ausschuss oder einen Vertreter sowie
- Eignungsprüfungen zum Nachweis der Transportsicherheit der Mauertafeln nach Abs. 3.5.2 oder andere geeignete Schutzmaßnahmen.

4.3 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung besteht aus der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß DIN 1053-4 Abs. 10.2 und Tabelle 4. Darüber hinaus sind zur Verleihung des ZMB-QS-Zertifikats zusätzlich folgende Maßnahmen und Aufzeichnungen über die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich:

- Bei Verwendung von Blockziegeln ohne Gewebesicherung der Ecksteine Festigkeitsprüfungen des Lagerfugenmörtels zum frühesten Transportzeitpunkt. Die Festigkeit soll mindestens dem bei der Eignungsprüfung nach 3.5.2.2 ermittelten Wert entsprechen.
- Bei Verwendung von Dünnbettmauerwerk Sichtprüfung der nach Zulassung erforderlichen Maßnahmen
- Bei Verwendung des Transportsystems „Vergussanker“ Prüfung der Eigenschaften des Füllmörtels gem. 3.2.3 zum frühesten Transportzeitpunkt. Die Festigkeit soll mindestens dem bei der Eignungsprüfung nach 3.5.3 ermittelten Wert entsprechen.
- Einweisung der Montagefirmen bzw. des Montagepersonals auf der Grundlage einer allgemeinen Montageanleitung.
- Jeder Nutzer des ZMB-QS-Zertifikats ist verpflichtet am Erfahrungsaustausch der Güteschutzgemeinschaft teilzunehmen.

4.4 Regelüberwachung

Die Regelüberwachung wird entsprechend Abs. 10.3.2 von DIN 1053-4 durchgeführt, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen gemäß Abschnitt 3 dieser QS-Richtlinien.

5 Kennzeichnung

Mauertafeln, die nachweislich diesen QS-Richtlinien entsprechen, können mit dem ZMB-QS-Label „Mauertafeln“ der Güteschutzgemeinschaft gekennzeichnet werden, sobald dem Hersteller von der Güteschutzgemeinschaft das entsprechende Zertifikat verliehen worden ist.

Mauertafeln müssen darüber hinaus noch mit dem Ü-Zeichen (Übereinstimmungszeichen) gekennzeichnet werden. Gemäß Bau-Regelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 2.4.1 ist die Nachweisführung ÜZ erforderlich.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen erfolgt –wie in dem Merkblatt MB04 aus 2.3 angegeben- auf dem Lieferschein und zusätzlich ggf. auch auf der Mauertafel.

Entsprechend darf das ZMB-QS-Label angebracht werden.

Darüber hinaus ist auf jedem Bauteil die Typ- oder Positionsnummer und die Eigenlast anzugeben.



6 Änderungen

Änderungen dieser QS-Richtlinien sind im QS-Ausschuss zu beschließen und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.